

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **39/40 (1902)**

Heft 11

PDF erstellt am: **18.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Ueber öffentliche Wettbewerbe. — Elektrische Traktion auf normalen Eisenbahnen. II. — Wettbewerb für eine Chauderon-Montbenon-Brücke in Lausanne. II. (Schluss.) — Zur Konkurrenz für ein Dienstgebäude für die Verwaltung der schweiz. Bundesbahnen und zur Frage der architektonischen Konkurrenzen im allgemeinen. II. (Schluss.) — Flammrohrreinsatz zur Erzielung rauchfreier Verbrennung. — Miscellanea: Die Heizung der Personenwagen. Verwendung hochgespannter Ströme für

Kraftübertragung in Europa. Elektrischer Betrieb auf Vollbahnen. Monatsausweis über die Arbeiten im Albula-Tunnel. Die Charlestown-Brücke in Boston. Vom Eisenmarkt. Deutsche Automobil-Ausstellung Berlin 1902. — Konkurrenzen: Höhere Mädchenschule in Giessen. Bebauungsplan für die Stadt Genf. Kantonalbank in Schaffhausen. — Nekrologie: † G. Schreiber. — Litteratur: Ornament. Eingegangene literarische Neuigkeiten: Der Städte-Bau. Wohnhäuser.

## Ueber öffentliche Wettbewerbe.

Da die Architekten-Versammlung, die am 30. Januar a. c. in Bern tagte, u. a. auch den Wunsch geäußert hat, es möchte die Frage des architektonischen Wettbewerbes im schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein besprochen werden, so wird wohl allseitig erwartet, dass das Organ des genannten Vereins ebenfalls an der Diskussion teilnehme und seine Stellung dieser Frage gegenüber kennzeichne.

Wir thun es, ohne damit der Besprechung des Gegenstandes in den Sektionen des Vereins, oder einer allfälligen Kundgebung des Central-Komitees irgendwie vorgreifen zu wollen, lediglich in dem Bestreben einen Beitrag zur Abklärung der Sache zu leisten. Denn über öffentliche Wettbewerbe und was damit zusammenhängt, über ihren Nutzen oder ihre angebliche Schädlichkeit sind (wie wir vielfach erfahren haben) die Meinungen noch sehr geteilt.

Vor allem möchten wir einer Ansicht entgegenreten, die auch schon und zwar von bewährter Seite in unserer Zeitschrift<sup>1)</sup> geäußert wurde. Es wurde nämlich behauptet, die vielen öffentlichen Wettbewerbe seien der künstlerischen Entwicklung nur schädlich und es wäre besser dieselben einzig auf solche Aufgaben zu beschränken, die nach der technischen oder künstlerischen Seite hin *bedeutendere* Leistungen erfordern und ein *allgemeines* Interesse der Architektenschaft wach zu rufen vermögen. Alle anderen Bauaufgaben könnten besser durch *beschränkte* Wettbewerbe oder durch *direkten Auftrag* an einen Architekten gelöst werden. Wir haben uns damals Stillschweigen auferlegt, weil wir nicht den Anschein erwecken mochten, als wollten wir in alles hineinreden und weil wir annahmen, es werde die Diskussion von anderer Seite weitergeführt. Da dies nicht geschah, so möge es uns gestattet sein, nachträglich unseren Standpunkt dieser Frage gegenüber festzustellen.

Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass es kein besseres Mittel giebt, die künstlerische Entwicklung eines Landes auf dem Gebiete der Architektur zu heben, als die Veranstaltung von öffentlichen Wettbewerben, vorausgesetzt, dass die gestellte Aufgabe nicht eine derartige ist, die in der Praxis schon oft und zu allgemeiner Befriedigung gelöst wurde. So sind wir beispielsweise damit einverstanden, dass es überflüssig erscheint für Schulhäuser, Turnhallen u. s. w. öffentliche Wettbewerbe zu erlassen, sofern nicht ganz besondere von den bisherigen Ausführungen abweichende Lösungen in Frage kommen. Denn wir haben in unserem Lande eine solch reichhaltige Musterkarte von praktisch und trefflich ausgeführten Schulhausbauten, dass es sich wahrlich nicht lohnt den schwerfälligen und zeitraubenden Apparat des öffentlichen Wettbewerbes in Bewegung zu setzen, um zum Ziele zu gelangen. Hier ist der direkte Auftrag an einen im Schulhausbau erfahrenen Architekten offenbar der bessere Weg. Ferner erscheint es angebracht alle Bauwerke, bei denen die künstlerische Seite, gegenüber der rein technischen zurücktritt, die sich somit als Nutzbauten qualifizieren, vom Konkurrenz-Verfahren auszuschliessen.

Für alle Bauwerke jedoch, die dem Architekten Gelegenheit bieten auch in bescheidenem Rahmen einen künstlerischen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, möchten wir dem öffentlichen Wettbewerb die Berechtigung nicht absprechen. Abgesehen davon, dass durch die öffentliche Ausstellung der Entwürfe der Sinn und das Interesse für die bildende Kunst in weitere Kreise hinausgetragen wird, bietet der Wettbewerb dem jungen Künstler die beste Gelegenheit sich an Aufgaben heranzuwagen, die ihm in der Praxis

sonst kaum gestellt würden. Die Beteiligung an solchen Aufgaben, die Beurteilung der Lösungen durch das Preisgericht und gerade die ersten Misserfolge bilden für ihn eine Weiterführung des Studiums in die praktische Berufstätigkeit. Sie ist für ihn auch das beste Mittel sich bekannt zu machen, und erscheint sein Name unter den Preisgekrönten, so hat er bereits die erste Stufe zu weiteren Erfolgen erstiegen. Hält man Umschau unter den besten Künstlern unseres Landes, so sind es meist solche, die sich ihren Namen bei Wettbewerben gemacht haben. Dieses Mittel zur Weiterbildung und zur Förderung der beruflichen Interessen sollte deshalb nicht beeinträchtigt werden.

Jedoch nicht nur für jüngere, sondern auch für ältere, bewährte Kräfte kann es von Nutzen sein von Zeit zu Zeit in die Arena zu treten. In gewissen Fällen ist es sogar Pflicht zu zeigen, dass Wissen und Können noch vorhanden und dass die Kräfte noch nicht erlahmt sind. Derjenige, der sich fern hält vom Kampf, kommt in den Verdacht des Alterns.

Was nun die empfohlenen *engeren* Wettbewerbe anbelangt, so sind damit schon allerlei unliebsame Erfahrungen gemacht worden. Wir wollen hier nicht mit Beispielen aufwarten, aber wir möchten die zürcherischen Architekten nur an einen Fall erinnern, in welchem eine ursprünglich nur auf wenige Bewerber beschränkte Konkurrenz in wenigen Tagen lawinenartig anwuchs, um schliesslich als internationaler Wettbewerb zu enden. Der beschränkte Wettbewerb kann sich des Beigeschmackes der Protektion nicht erwehren und passt daher nicht in unsere Zeit. Private und Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit mögen sich dieses Mittels bedienen, nicht aber Gemeinde- oder Staatsbehörden. So gut diese Behörden verpflichtet sind sich ihre Lieferungen auf dem Wege der Submission zu verschaffen, so gut erwartet man von ihnen, wenn sie eine künstlerische Aufgabe zu stellen haben, dass sie zur Lösung derselben *alle* Berufenen einladen.

Wir kommen nun zum Hauptpunkt, zum Wesen des öffentlichen Wettbewerbes. Die Bezeichnungen: Jury, Preisgericht, Urteil oder Spruch des Preisgerichtes scheinen bei einzelnen die Meinung erregt zu haben, das Urteil eines Preisgerichtes sei demjenigen einer staatlich anerkannten Gerichtsbehörde gleichzustellen und als solches appellabel, d. h. es könne an eine höhere Instanz gezogen werden. Dem gegenüber möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das ganze Konkurrenz-Verfahren eine durchaus private Angelegenheit ist, die nur den staatlichen Schutz genießt, der durch das Obligationenrecht ausgesprochen ist. Schon die „Grundsätze“, auf die sich das Konkurrenz-Programm stützen soll, sind eine Vereinbarung, die von keiner staatlichen Behörde anerkannt ist. Die Fachmänner des Landes, in unserem Fall der schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein, haben sie aufgestellt ohne um irgendwelche Genehmigung dafür einzukommen und das mit vollem Recht. Die Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen architektonischen Konkurrenzen, die für die Mitglieder des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins verbindlich und von der Generalversammlung vom 24. Juli 1887 in Solothurn angenommen worden sind, stellen nichts anderes dar, als gewisse Regeln, die sich im Laufe der Zeiten herausgebildet haben. Die strenge Beobachtung dieser Regeln giebt sowohl dem Veranstalter eines Wettbewerbes, als dem Beteiligten eine gewisse Gewähr dafür, dass der Verlauf des Wettbewerb-Verfahrens mit einem Minimum von Reibung vor sich geht. Jede Nichtbeachtung der „Grundsätze“ rächt sich gewöhnlich und lässt einen ungünstigen Ausgang des Wettbewerbes erwarten. Wir hatten vielleicht besser Gelegenheit als andere, dies zu beobachten und können deshalb mit voller Ueberzeugung sagen, dass unsere „Grundsätze“ sich trefflich bewährt haben.

<sup>1)</sup> Bd. XXXVI S. 192.